

# Das Fahrtenbuch – Fluch oder Segen?

Steuerliche Erleichterung oder unnötiger Verwaltungsaufwand?



# Inhalt

<b>1. Einführung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Grundlagen zur steuerlichen Berücksichtigung privater Fahrtkostenanteile.....</b>	<b>2</b>
2.1 1 %-Regelung .....	3
2.2 Ermittlung per Fahrtenbuch.....	4
2.3 Vergleichsrechnung.....	5
<b>3. Elektro- und extern aufladbare Hybridfahrzeuge .....</b>	<b>7</b>
<b>4. Das Fahrtenbuch im Allgemeinen .....</b>	<b>8</b>
<b>5. Regelungen zum ordnungsgemäßen Fahrtenbuch.....</b>	<b>9</b>
5.1 Anforderungen.....	9
5.2 Führung elektronischer Fahrtenbücher .....	13
5.3 Mängel .....	14
5.4 Formelle Erleichterungen.....	15
<b>6. Zukünftige Entwicklung .....</b>	<b>16</b>
<b>7. Fazit .....</b>	<b>17</b>

## 1. Einführung

„Steuer auf Dienstwagen bleibt teuer“ titelte das Handelsblatt am 06.03.2013 und bezog sich auf ein Verfahren beim Bundesfinanzhof, dessen Urteil mit Spannung von vielen Steuerpflichtigen erwartet wurde. Der Bundesfinanzhof hatte zu entscheiden, ob die bisherige Berechnung der sogenannten 1%-Regelung verfassungsgemäß ist. Er hatte somit die Frage zu klären, ob diese Art der Ermittlungsmethode des geldwerten Vorteils der privaten Nutzung eines betrieblichen Pkw noch mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Der BFH entschied, entgegen der Hoffnungen vieler Dienstwagen-Nutzer, dass die Berechnungsmethode der 1%-Regelung nicht verfassungswidrig ist und die bisherige Verwaltungspraxis weiter fortgeführt werden kann.

Die 1%-Regelung ist eine von grundsätzlich insgesamt zwei unterschiedlichen Arten, die private Nutzung eines betrieblichen Pkw (auch Dienstwagen genannt) zu ermitteln. Die zweite Alternative ist die Führung eines Fahrtenbuchs. Aber nicht nur die 1%-Regelung ist ein häufiges Streitthema bei Betriebsprüfungen und somit seit Jahren regelmäßiger Bestandteil gerichtlicher (wie bereits oben deutlich zu sehen) sowie außergerichtlicher Verfahren. Auch die Fahrtenbuchmethode findet sich in vielen Fällen bei Betriebsprüfungen als Streitthema und darauffolgend vor den deutschen Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof wieder.

Es stellt sich die Frage, welchen Unterschied es zwischen den beiden Ermittlungsmethoden gibt, welchen Nutzen die Führung eines Fahrtenbuchs für den Steuerpflichtigen mit sich bringt und vor allem, welche Anforderungen seitens der Finanzverwaltung und der Gerichte an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch gestellt werden.

## 2. Grundlagen zur steuerlichen Berücksichtigung privater Fahrtkostenanteile

Wird ein Pkw betrieblich genutzt, so ist zunächst der Umfang der betrieblichen Nutzung zu ermitteln. Liegt die betriebliche Nutzung des Kfz unter 10 % der gesamten Nutzung, handelt es sich um einen Privatwagen, der Privatvermögen darstellt. Die Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, werden als Kosten der privaten Lebensführung qualifiziert.

Ist die Nutzung jedoch größer als 10, aber kleiner als 50 % kommen die (bisher nicht genannte und i. d. R. sehr ungünstige) Methode der sachgerechten **Schätzung** und die **Fahrtenbuchmethode** in Betracht.

Beträgt der betriebliche Nutzungsanteil mehr als 50 %, kommt die Anwendung der **Fahrtenbuchmethode** oder der **1 %-Regelung** in Betracht (Wahlrecht!). Allerdings muss der Steuerpflichtige eine Privatnutzung von weniger als 50 % bzw. eine betriebliche Nutzung von über 50 % glaubhaft darlegen.

Knöllchen fürs Falschparken und die Maut bei Privatfahrten sind grundsätzlich Kosten der privaten Lebensführung.

Der BFH hat mit zwei Urteilen vom 30.11.2016 entschieden, dass Nutzungsentgelte und andere Zuzahlungen des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber für die außerdienstliche Nutzung eines betrieblichen Pkw den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung mindern. Der BFH hat dabei seine Rechtsprechung zugunsten der Steuerpflichtigen insoweit modifiziert, als nunmehr nicht nur ein pauschales Nutzungsentgelt, sondern auch einzelne (individuelle) Kosten – entgegen der Auffassung der Finanzbehörden – des Arbeitnehmers bei Anwendung der sogenannten 1 %-Regelung steuerlich zu berücksichtigen sind.

Nachfolgend werden die beiden gängigsten – und vor allem **sinnvollsten** – Alternativen aufgezeigt.

## 2.1 1 %-Regelung

Bei der 1 %-Regelung ist vom inländischen Bruttolistenpreis (d. h. inklusive Umsatzsteuer) des Pkw im Zeitpunkt seiner Erstzulassung, zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen, auszugehen.

### Hinweis

Zu beachten ist, dass auch bei dem Kauf gebrauchter Kfz von diesem Bruttolistenpreis auszugehen ist.

Von diesem Wert wird jeden Monat 1 % der Besteuerung für ertragsteuerliche Zwecke unterworfen. Darüber hinaus wird für die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb 0,03 % des Bruttolistenpreises je Kalendermonat für jeden Entfernungskilometer berechnet.

Umsatzsteuerlich wird ebenfalls auf die 1 %-Regelung Bezug genommen, da die private Nutzung eines betrieblichen Pkw einer Entnahmehandlung gleichgestellt wird. Allerdings nur, wenn umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt werden. Für umsatzsteuerliche Zwecke wird 1 % des Bruttolistenpreises je Monat abzüglich 20 % (dieses Wertes) für nicht mit Vorsteuern belastete Kosten (z. B. Kfz-Steuern und Versicherungen) als Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer herangezogen. Außer bei Arbeitnehmern. Für die gibt es diesen Abschlag nicht.

Intuitiv und schnell zeigt sich, dass die 1 %-Regelung eine verallgemeinernde und pauschalierende Wirkung entfaltet, da quasi unabhängig von der wirklichen privaten Nutzung eine Besteuerung vorgenommen wird. Die 1 %-Regelung hat zwar den einfachen Vorteil, dass ein gewisser Verwaltungsaufwand vermieden werden kann, insgesamt werden Steuerpflichtige durch diese Regelung

aber regelmäßig wesentlich höher belastet, als dies der Fall wäre, wenn die tatsächliche private Nutzung zu Grunde gelegt wird. Dies hängt auch mit den permanent steigenden Bruttolistenpreisen der Autohersteller zusammen, die aufgrund von Hausrabatten niemand mehr bezahlen muss.

## 2.2 Ermittlung per Fahrtenbuch

Für die Ermittlung der tatsächlichen privaten Nutzung eines betrieblichen Pkw empfiehlt sich die Führung eines Fahrtenbuchs. Fahrtenbücher sind im steuerrechtlichen Sinne eine schriftliche Dokumentation über die mit einem Kfz zurückgelegten Wegstrecken. Das Steuergesetz eröffnet zwar die Möglichkeit, ein Fahrtenbuch zu führen, gibt aber selbst keinen Hinweis darauf, was eigentlich ein Fahrtenbuch ist. Dieser Begriff wurde erst durch Verwaltungsanweisungen und die Rechtsprechung weiter konkretisiert (vgl. hierfür → *Kapitel 5*). Das Fahrtenbuch kann vom jeweiligen Fahrer selbst oder aber vom Unternehmer oder auch von dessen Mitarbeiter bzw. einer Mitarbeiterin geführt werden.

In einem Fahrtenbuch werden **für jede einzelne Fahrt** das Datum und der Kilometerstand zu Beginn und Ende der Fahrt, das Reiseziel, der Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner sowie Umwegfahrten erfasst. Somit lassen sich mit dem Fahrtenbuch am Jahresende die private sowie die betriebliche Nutzung exakt anhand der gefahrenen Kilometer abgrenzen. Mit diesen ermittelten Nutzungsanteilen lassen sich die Gesamtaufwendungen für einen Pkw auf die private und berufliche Sphäre zuordnen.

Die Fahrtenbuchmethode wird auch für umsatzsteuerliche Zwecke angewandt. Der ermittelte private Nutzungsanteil wird (abzüglich der nicht mit Vorsteuer belasteten Kosten) als Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer unterworfen.

Auch wenn der Verwaltungsaufwand bei der Führung eines Fahrtenbuchs anfänglich sehr hoch erscheint, kann dies jedoch insgesamt große steuerliche Einsparung(en) mit sich bringen. Zu beachten ist außerdem, dass die Führung eines Fahrtenbuchs dann zwingend erfolgen muss, wenn die private Nutzung sehr hoch ist, nämlich über 50 % der gesamten Nutzung. Dann scheidet die 1 %-Regelung aus. Alternativ wird das Finanzamt die Besteuerungsgrundlage schätzen (meist zu Ungunsten des Steuerpflichtigen).

### 2.3 Vergleichsrechnung

Folgende Vergleichsrechnung soll den Unterschied zwischen der 1 %-Regelung und der Fahrtenbuchmethode im Rahmen der Einkommensteuer verdeutlichen:

Der Unternehmer X kauft zum 01.01.2016 einen neuen Pkw zu einem Brutto-Listenpreis von 40.000 Euro, zuzüglich einer Sonderausstattung in Höhe von 5.000 Euro. Insgesamt werden mit dem Pkw 30.000 km gefahren. Die private Nutzung liegt gemäß des ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs bei 6.000 km. Die der betrieblichen Sphäre zuzuordnenden Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte belaufen sich auf zwei Entfernungskilometer pro Fahrt.

Für den Pkw fallen folgende Kosten an:

6.000 Euro laufende Kosten und eine jährliche Abschreibung in Höhe von 7.500 Euro.

Herr X hat einen persönlichen Einkommensteuersatz von 30 %. Zusatzsteuern bleiben außer Acht.

<b>1 %-Regelung</b>	
Ermittlung des Brutto-Listenpreises:	40.000 Euro Brutto-Listenpreis + 5.000 Euro Sonderausstattung <b>= 45.000 Euro anzusetzender Wert</b>
Ermittlung des pauschalen privaten Nutzungsanteils je Monat:	1 % x 45.000 Euro <b>= 450 Euro</b>
Ermittlung des pauschalen privaten Nutzungsanteils für die Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte:	+ 0,03 % x 45.000 Euro x 2 km <b>= 27 Euro</b>
Geldwerter Vorteil:	450 Euro + 27 Euro <b>= 477 Euro</b>
Geldwerter Vorteil p.a.:	477 Euro x 12 Monate <b>= 5.724 Euro</b>
Resultierende Steuerlast:	5.724 Euro Nutzungsentnahme x 30 % Einkommensteuersatz <b>= 1.717 Euro Einkommensteuer</b>

<b>Fahrtenbuch</b>	
Ermittlung der anteiligen privaten Nutzung:	6.000 km private Nutzung / 30.000 km gesamte Laufzeit = 0,2; das entspricht 20 % <b>privater Nutzung</b>
Ermittlung der gesamten Kosten:	6.000 Euro laufende Kosten + 7.500 Euro Abschreibung <b>= 13.500 Euro Gesamtkosten</b>
Geldwerter Vorteil:	13.500 Euro Gesamtkosten x 20 % private Nutzung <b>= 2.700 Euro Nutzungsentnahme</b>
Resultierende Steuerlast:	2.700 Euro Nutzungsentnahme x 30 % Einkommensteuersatz <b>= 810 Euro Einkommensteuer</b>

Das Ergebnis zeigt deutlich, dass bei einer relativ geringen privaten Nutzung die Führung eines Fahrtenbuchs definitiv sinnvoll ist, da sich die aus der Nutzung des Pkw resultierende Steuerlast in einem erheblichen Maße senken lässt. Im obigen Beispiel um mehr als 50 %. Es lässt sich festhalten, dass die Führung eines Fahrtenbuchs immer dann steuerlich besonders wirksam ist, wenn die **private Nutzung** gering ist bzw. **der Bruttolistenpreis des Pkw** oder die **laufenden Kosten** besonders **hoch** sind. Noch vorteilhafter wird das ganze bei einem gebrauchten Fahrzeug, da hier die Abschreibung wesentlich geringer ist, während die 1 %-Methode nach wie vor vom Bruttolistenpreis ausgeht. Hier sind Privatanteile in Höhe von 75 % bis hin zur kompletten Kostendeckelung keine Seltenheit.

### 3. Elektro- und extern aufladbare Hybridfahrzeuge

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz vom 26.06.2013 wird die private Nutzung von Elektrofahrzeugen und Hybridelektrofahrzeugen gesondert geregelt. Die Regelung gilt für Fahrzeuge, die vor dem 01.01.2023 angeschafft werden.

Bei der Fahrtenbuchmethode sind die tatsächlich auf die private Nutzung des Kfz entfallenden Aufwendungen als Entnahme zu erfassen. Die höheren Anschaffungskosten eines Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs erhöhen die insgesamt entstehenden Aufwendungen für das Kfz (Gesamtkosten), weil z. B. die Absetzung für Abnutzung (AfA) höher ist. Um die gleiche Wirkung zu erzielen wie bei der 1 %-Regelung, sind auf die Anschaffung des Batteriesystems entfallenden Kosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten auszuscheiden, d. h. die AfA sind entsprechend zu mindern oder ein zusätzlich gezahltes Entgelt für den Akkumulator ist von den Gesamtkosten abzuziehen. Die Kürzung ist i. H. d. in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 EStG in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen, die auf das Batteriesystem entfallen, vorzunehmen.

## 4. Das Fahrtenbuch im Allgemeinen

Die Führung eines Fahrtenbuchs muss nicht lediglich aus steuerlichen Gründen motiviert sein. Auch andere Aspekte können in die Überlegungen zur Führung eines Fahrtenbuchs mit einbezogen werden.

Wird ein Pkw beispielsweise von mehreren Personen genutzt, so kann ein Fahrtenbuch eine Lösung darstellen, um nachvollziehen zu können, wer, wann und vor allem wie viele Kilometer wohin gefahren ist. Auch eine Kontrolle von Mitarbeitern wird erleichtert, da auf Dauer festgehalten wird, wie viele Kilometer mit einem Auto in einer gewissen Zeit zurückgelegt wurden.

Aufgrund anderer Gesetze ist es u. U. aufgrund von behördlichen Auflagen möglich, dass ein Fahrzeughalter zur Führung eines Fahrtenbuchs verpflichtet wird (§ 31a StVZO).

Am Ende des Tages hat das Fahrtenbuch aber vermutlich wirtschaftliche Gründe, denn die wenigsten unternehmerischen Handlungen haben keinen solchen Hintergrund. Wie bereits in der o. a. Vergleichsrechnung angeführt, bietet die Führung eines Fahrtenbuchs in der Regel ein hohes steuerliches Einsparpotenzial und legt dadurch betriebswirtschaftliche Mittel frei, die anderweitig genutzt werden können.

## 5. Regelungen zum ordnungsgemäßen Fahrtenbuch

Nachdem nun viel über das Fahrtenbuch per se gesprochen wurde, stellt sich die für die alltägliche Praxis besonders relevante Frage nach der Ordnungsmäßigkeit.

Welche Voraussetzungen müssen für die Anerkennung seitens der Finanzverwaltung oder der Gerichte erfüllt werden? Gibt es elektronische Alternativen? Wie wird mit Mängeln im Fahrtenbuch umgegangen und gibt es Erleichterungen für die Führung von Fahrtenbüchern für bestimmte Berufsgruppen?

### 5.1 Anforderungen

Der Bundesfinanzhof hat mit seinem Urteil vom 16.03.2006 (Az. VI R 87/04, BStBl. II 2006, S. 625) eine klar definierte Leitlinie erlassen, aus der die Kriterien für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch hervorgehen. Diese Kriterien wurden im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.11.2009 (BStBl. I 2009, S. 1326) aufgenommen.

#### 5.1.1 Inhaltliche Anforderungen

Zu den inhaltlichen Anforderungen zählen folgende Pflichtangaben für betriebliche Fahrten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende der jeweiligen Fahrt
- Reiseziel
- Reisezweck
- Aufgesuchte Geschäftspartner
- Umwegfahrten

## Das Fahrtenbuch – Fluch oder Segen?

Datum	Fahrzeit von - bis	Reiseroute und Ziel	Zweck der Fahrt	Besuchte Personen, Firmen, Behörden	km-Stands Fahrbeginn	Gefahrten km gesamt (Wenn/Anzahl anfahr)	km-Stands Fahrtende
06.03.	6-10 <sup>45</sup>	Hannover	Messe	Cebit	12493	456	12949
06.03.	19-23 <sup>45</sup>	Wbg, Musterhabelweg 5	Heimfahrt		12949	456	13405
07.03.	8-8 <sup>30</sup>	Wbg, Südstestpark 20	Fahrt Arbeit	Fa. Testsoftware	13405	20	13425
07.03.	17 <sup>30</sup> -18 <sup>00</sup>	Wbg, Musterhabelweg 5	Heimfahrt		13425	20	13445
08.03.	8-8 <sup>30</sup>	Wbg, Südstestpark 20	Fahrt Arbeit	Fa. Testsoftware	13445	20	13465
08.03.	14-14 <sup>30</sup>	Wbg, Kanäle Hubertest Str. 4	Abgabe Steuer	Kanäle Hubertest	13465	15	13480
08.03.	15-15 <sup>30</sup>	Wbg, Südstestpark 20	Fahrt Arbeit	Fa. Testsoftware	13480	15	13495
08.03.	18-18 <sup>30</sup>	Wbg, Musterhabelweg 5	Heimfahrt		13495	20	13515
08.03.	20-20 <sup>45</sup>	Privat			13515	10	13525
08.03.	23-23 <sup>45</sup>	Privat			13525	10	13535

Als Reiseziel reicht die Angabe eines Straßennamens nicht aus, auch wenn aus hinzugefügten Listen eine Zuordnung zum Reiseziel konkretisiert wird. Alle erforderlichen Angaben müssen sich aus dem Fahrtenbuch entnehmen lassen können, weswegen ein Verweis auf ergänzende Unterlagen grundsätzlich unzulässig ist. Das Reiseziel muss stets so **exakt** wie möglich angegeben werden. Externe Listen oder Anmerkungen führen zu einem Aufbruch des nötigen geschlossenen Charakters des Fahrtenbuchs. Eine Ausnahme wird lediglich durch ein Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 18.11.2009 (BStBl. I 2009, S. 1326, Rz. 28) ermöglicht. Werden **regelmäßig** dieselben Kunden aufgesucht (z. B. Lieferverkehr) und werden die Kunden mit Name und (Liefer-)Adresse in einem Kundenverzeichnis unter einer Nummer geführt, reicht es aus, diese Nummer neben den sonstigen erforderlichen Angaben im Fahrtenbuch zu notieren und die Kundenliste später hinzuzufügen.

Mehrere Teilabschnitte einer einheitlichen Reise können miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden. Die Aufzeichnung des am Ende der gesamten Reise erreichten Kfz-Gesamtkilometerstands genügt, wenn zugleich die einzelnen

Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind. Gibt es hingegen eine Unterbrechung der beruflichen Fahrt durch eine private Veranlassung, muss dies im Fahrtenbuch durch Angabe des bei Abschluss der beruflichen Fahrt erreichten Kilometerstands dokumentiert werden. Diese Abgrenzung zwischen privater und betrieblicher Veranlassung darf nicht durchbrochen werden.

Bei Umleitungen, d. h. Umwegfahrten, bedarf es noch genauerer Angaben. Es besteht die Verpflichtung, die exakte Umleitung und den dafür vorliegenden Grund im Fahrtenbuch zu vermerken. Bei privat motivierten Umwegen ist den bereits o. a. Grundsätzen zu folgen und eine klare Trennung von beruflicher und privater Fahrt zu vermerken.

Wird die betriebliche Veranlassung einer Fahrt aufgrund der gemachten Angaben nicht deutlich und eindeutig nachvollziehbar, wird die Fahrt als private Fahrt eingestuft. Werden grundsätzliche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der gemachten Angaben deutlich, läuft der Steuerpflichtige Gefahr, dass das Fahrtenbuch grundsätzlich nicht anerkannt wird.

Für sonstige, d. h. nicht betriebliche Fahrten, werden geringe Anforderungen gestellt. So reicht für private Fahrten die Angabe der Kilometer aus, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein entsprechender Vermerk.

Allerdings ist es nicht möglich, z. B. für den Gesamtzeitraum des Sommersurlaubs, nur das Anfangs- und Enddatum und die gesamt privat gefahrenen Kilometer anzugeben. Auch in diesem Fall ist das Fahrtenbuch täglich zu führen.

### 5.1.2 Formale Anforderungen

Das Fahrtenbuch stellt eine Urkunde im Sinne von § 267 Strafgesetzbuch dar. Es ist grundsätzlich (vgl. auch →*Kapitel 5.2*) handschriftlich zu führen und die unternommenen Fahrten müssen detailliert bezeichnet sein, sodass sowohl von Finanzverwaltung als auch von Gerichten eine Unterscheidung zwischen betrieblicher und privater Veranlassung vorgenommen werden kann. Sämtliche Angaben müssen **plausibel** sein und eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten. Als erste und einfachste Plausibilitätsprüfung bietet sich hier stets die Überprüfung des Gesamtkilometerstandes zu Ende der letzten und Beginn der neuen Fahrt an.

Fahrtenbücher müssen in **angemessener** Zeit von einem Dritten (i. d. R. die Finanzverwaltung und Gerichte) auf ihre Richtigkeit hin überprüfbar sein. Radierungen und Streichungen führen häufig zu einer Ungültigkeit des Fahrtenbuchs und sollten daher möglichst vollständig vermieden werden.

Das Fahrtenbuch ist **lückenlos** und zeitnah zu den zurückgelegten Wegstrecken zu führen und bedarf – wie bereits oben erwähnt – einer **geschlossenen Form**. Dies heißt insbesondere, dass keine nachträglichen Eintragungen vorzunehmen sind (z. B. für einen ganzen Monat am Ende des Monats) und dass das Fahrtenbuch nicht aus einer Zettelsammlung bestehen darf. Geeignete gebundene Fahrtenbücher gibt es in jedem Bürofachhandel zu erwerben.

Eine lückenlose Führung schließt ebenso ein, dass das Fahrtenbuch für das **gesamte** Kalenderjahr zu führen ist und nicht nur für einen repräsentativen Zeitraum. Ebenso ist die Entscheidung für die Führung eines Fahrtenbuchs eine Entscheidung für ein ganzes Jahr. Ein Wechsel zwischen den beiden Ermittlungsmethoden, d. h. zwischen der 1%-Regelung und dem Fahrtenbuch ist während eines Wirtschaftsjahres nicht erlaubt, es sei denn, es wird ein neuer Pkw angeschafft. Unabhängig hiervon kann natürlich ein Fahrtenbuch

geführt und dennoch die 1 %-Regelung in Anspruch genommen werden, sollte diese Methode zu einem besseren Ergebnis führen. Ebenso ist es für Arbeitnehmer zulässig, selbst ein Fahrtenbuch zu führen, obwohl in der Lohnabrechnung zunächst die 1 %-Methode angewendet wird.

## 5.2 Führung elektronischer Fahrtenbücher

Bedingt durch die Zeiten zunehmender Technologisierung stellt sich natürlich auch die Frage, ob handschriftliche Aufzeichnungen nicht durch ein moderneres und wohl auch effektiveres technisches System substituiert werden können.

Ein elektronisches Fahrtenbuch muss genau dieselben Pflichtangaben wie ein handschriftliches Fahrtenbuch enthalten und zusätzlich muss dafür Sorge getragen werden, dass jegliche nachträgliche Veränderung ausgeschlossen ist. Sollten nachträgliche Änderungen vorgenommen werden können, so muss die Art der Veränderungen dokumentiert werden.

Grundsätzlich ist somit jedes Format gängiger Office-Programme nicht zum Führen eines Fahrtenbuchs geeignet, da eine nachträgliche Veränderung nicht ausgeschlossen ist und ebenso vorgenommene Änderungen nicht dokumentiert werden. Wenn man sich für ein elektronisches Fahrtenbuch entscheidet, müssen obige Grundsätze beachtet werden. Ebenso sollte darauf geachtet werden, dass die Programme TÜV-zertifiziert sind und von einem Fachmann eingebaut werden, sofern eine persönliche Implementierung nicht möglich erscheint.

Mittlerweile werden diverse Fahrtenbücher auf dem Markt angeboten. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. bewirbt z. B. Fahrtenbuchspezialisten, die Fahrtenbuchstecker, die in jedem Pkw eingesetzt werden und auch bei einem Fahrzeugwechsel ohne Probleme mitgenommen werden können. Die Ordnungsmäßigkeit der Durchführung von Fahrtenerefassungen wurde hier geprüft. Mit einer kurzen Internet-Recherche unter dem Stichwort „elektronisches Fahrtenbuch“ lassen sich die entsprechenden Anbieter schnell finden.

Doch Vorsicht: Werden hier Fahrten z. B. nicht rechtzeitig zugeordnet (lt. BFH innerhalb einer Woche), werden sie automatisch dem privaten Bereich zugerechnet.

### 5.3 Mängel

Aufzeichnungen im Fahrtenbuch müssen, wie bereits ausführlich beschrieben, eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten.

**Kleinere Mängel** führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs, sofern die Angaben **insgesamt** plausibel sind. Gemäß dem Bundesfinanzhof ist ein Fahrtenbuch erst dann nicht ordnungsgemäß, wenn es mehrere ins Gewicht fallende Mängel aufweist.

Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs stellt jedoch **keinen Freibrief** für die nicht gewissenhafte Erstellung eines Fahrtenbuchs dar. Die Angaben sind zwingendermaßen so genau wie nur möglich einzutragen, da sich stets die Frage stellt, ab wann mehrere ins Gewicht fallende Mängel vorhanden sind. Die Finanzverwaltung wird hier – verständlicherweise – eine restriktive Haltung einnehmen und den Steuerpflichtigen nicht viel Handlungsspielraum lassen.

Wird z. B. der Finanzverwaltung im Jahr 2015 ein Fahrtenbuch vorgelegt, das vom Hersteller erst im Jahr 2016 gedruckt wurde, ist es für die Finanzverwaltung ein Leichtes, das Fahrtenbuch zu verwerfen.

Sollte der Steuerpflichtige das geführte Fahrtenbuch verlieren, gibt es **keine Ausnahmeregelung**, was dazu führt, dass die Anwendung der 1 %-Regelung oder (im schlimmsten Fall) der Schätzung durch die Finanzverwaltung unvermeidbar ist. Das Fahrtenbuch sollte daher sicher und geschützt vor äußeren Einflüssen gelagert werden.

## 5.4 Formelle Erleichterungen

**Handelsvertreter, Kurierdienstfahrer, Automatenlieferanten** und andere Steuerpflichtige, die regelmäßig aus betrieblichen Gründen große Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen, müssen zu Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner angeben, welche Kunden an welchem Ort besucht wurden. Eine Angabe zu Entfernungen zwischen den Orten ist nur bei größeren Differenzen zwischen direkter Entfernung und tatsächlich gefahrenen Kilometern erforderlich.

Bei **Taxifahrern** ist bei Fahrten im Pflichtfahrgebiet ausreichend, wenn in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner täglich zu Beginn und Ende der Gesamtheit dieser Fahrten im Pflichtfahrgebiet der Kilometerstand angegeben wird, mit der Angabe „Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet“. Werden jedoch Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebiets durchgeführt, sind die genauen Angaben (vgl. →*Kapitel 5.1*) zwingend erforderlich.

Bei **Fahrlehrern** ist es ausreichend in Bezug auf Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner „Lehrfahrten“, „Fahrschulfahrten“ o. Ä. anzugeben.

## 6. Zukünftige Entwicklung

Die Finanzverwaltung hat vermutlich ein großes Interesse daran, dass die Regelungen zum Fahrtenbuch weiterhin restriktiv bleiben. Diese befürchtet auf der einen Seite ein zu hohes Missbrauchspotential durch die Steuerpflichtigen bei zu niedrigen Anforderungen an ein Fahrtenbuch und begrüßt andererseits entsprechende Steuermehreinnahmen durch die Anwendung der 1 %-Regelung oder aufgrund von Schätzungen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Erleichterung der Anforderungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch somit wenig wahrscheinlich.

Zum Nachteil der Steuerpflichtigen hält aber auch der Bundesfinanzhof und folgend die Finanzgerichte der Länder an der **strengen** Rechtsprechung zum Fahrtenbuch fest.

## 7. Fazit

Das Fahrtenbuch ist **Fluch und Segen zugleich!**

Fraglich ist immer, ob der Steuerpflichtige bereit und gewillt ist, die Regularien und den Aufwand der Erstellung eines Fahrtenbuchs für eine eventuell geringere Steuerlast in Kauf zu nehmen oder ob er auf ein Fahrtenbuch verzichtet und die 1%-Regelung in Anspruch nimmt. Steuerpflichtige, die noch unschlüssig sind, welche Methode am Jahresende für sie die Richtige ist, sollten von Anfang an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen. Im Zweifel hat es keine Bindungswirkung, kann aber ebenso eine wesentlich niedrigere Steuerlast bedeuten (durchschnittlich ca. 2.000 bis 6.000 Euro pro Jahr).

Unabdingbar ist aber die gewissenhafte und ordnungsgemäße Führung des Fahrtenbuchs. Es darf nicht der Fehler gemacht werden, die durch Berufserfahrung gestützte Findigkeit von Betriebsprüfern bei der Überprüfung von Fahrtenbüchern zu unterschätzen.

Elektronische Fahrtenbücher erleichtern das Führen eines Fahrtenbuchs ungemein, helfen Fallstricke zu vermeiden und beeinflussen das Verhältnis weg vom Fluch und hin zum Segen.

DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag)

© 2017 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber.

Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall.

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig.

Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet.

Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen der DATEV.

Angaben ohne Gewähr

Titelbild: © Gina Sanders/fotolia.com

Stand: Juni 2017

DATEV-Artikelnummer: 19553

E-Mail: [literatur@service.datev.de](mailto:literatur@service.datev.de)